

Sitzungsvorlage		KT/31/2023	
Oberrheinrat - Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
13	Kreistag	04.05.2023	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag benennt

1. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel als Mitglied und
2. den 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags, derzeit Kreisrat Sven Weigt (CDU/Junge Liste), als dessen Stellvertreter

im Oberrheinrat.

I. Sachverhalt

Der Landkreis Karlsruhe ist seit 1997 Mitglied im Oberrheinrat.

Der Oberrheinrat ist ein politisches Beratungs- und Koordinierungsorgan für die grenzüberschreitenden Fragen am Oberrhein. Er setzt sich aus baden-württembergischen, elsässischen, rheinland-pfälzischen und schweizerischen Delegationen zusammen.

Der Landkreis Karlsruhe ist mit einem Mitglied vertreten. Die Funktion hatte bisher immer der jeweilige Landrat inne. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.11.2007 beschlossen, dass der Landkreis durch Landrat Dr. Schnaudigel vertreten wird.

Bisher waren keine Stellvertreter/innen im Oberrheinrat vorgesehen, dies soll geändert werden. Es wurde seitens des Oberrheinrats darum gebeten, dass künftig möglichst je ein/e Stellvertreter/in benannt wird.

In diesem Zusammenhang wichtig ist, dass es sich um eine „Kann-Regelung“ handelt und die/der Stellvertreter/in über ein Wahlmandat verfügen muss (Artikel 3 Abs. 3 Vereinbarung zur Gründung des Oberrheinrats).

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 22. März 2023 der Empfehlung der Landkreisverwaltung angeschlossen, wonach die Mitgliedschaft weiterhin vom Landrat wahrgenommen werden soll und für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung installiert werden soll. Als Stellvertreter wird der 1. stellvertretende Vorsitzende des Kreistags, aktuell **Kreisrat Sven Weigt (CDU/Junge Liste)**, vorgeschlagen.

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl des Mitglieds sowie des Stellvertreters erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.04.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Der Kreistag ist für die Entsendung von Vertreter/innen in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört, zuständig (§ 1 Nr. 2 c) Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).